Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
La Paz

**Bekanntmachung**

**für Deutsche zur Wahl zum Europäischen Parlament**

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Bundesgebiet keine Wohnung mehr innehaben, können bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen an der Wahl teilnehmen.

Für ihre Wahlteilnahme ist u. a. Voraussetzung, dass sie

1.1 am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit dort gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet)

oder

1.2 **entweder** nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt, **oder** aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind,

2. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Diese Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden**.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§17 Abs.1 der Europawahlordnung).

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter sind online auf der Seite der Bundeswahlleiterin (www.bundeswahlleiterin.de) verfügbar. Sie können auch bei

- den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland,
- der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, Postfach 170377, 53929 Bonn, Germany;
- den Kreis- und Stadtwahlleitungen in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Die Benutzung des diplomatischen Kurierwegs für die Übersendung der Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis nach Deutschland, für die Versendung der Briefwahlunterlagen durch die Wahlämter an die Auslandsvertretungen, die Kurierwegbenutzung für die Rücksendung der ausgefüllten Briefwahlunterlagen aus dem Ausland an die Wahlämter ist möglich. Bei jeder Mitbenutzung des amtlichen Kurierwegs ist die Haftung des Auswärtigen Amts für Verlust, Beschädigung oder verzögerte Zustellung der

Wahlunterlagen ausgeschlossen. Eine Nachverfolgung ist nicht möglich. Entsprechende Nachfragen oder Beschwerden werden vom Auswärtigen Amt nicht beantwortet. Eine entsprechende Haftungsausschlusserklärung ist zu unterzeichnen.

Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis, die über den diplomatischen Kurierweg versandt werden sollen, müssen der Botschaft bis zum 22. April 2024 vorliegen und ausreichend für den Postversand in Deutschland frankiert sein.

Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen, die über den diplomatischen Kurierweg an die Wahlämter übersandt werden sollen, müssen der Botschaft bis zum 20. Mai 2024 vorliegen.

Briefwahlunterlagen, die vom Wahlamt über den diplomatischen Kurierweg übersandt werden, werden zur Abholung durch die Wahlberechtigten in der Botschaft bereitgehalten. Ein Versand innerhalb Boliviens ist –nicht—möglich.

Weitere Auskünfte erteilt die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland auf ihrer Internetseite www.la-paz.diplo.de.

La Paz, 22.02.2024

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Avenida Arce 2395 esq. Belisario Salinas, La Paz
Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8:00 – 17:00 Uhr
freitags von 8:00 – 14:00 Uhr